

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Änderung des Gesetzes über Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit und zur Standortförderung

Teilnehmerangaben:

Sozialdemokratische Partei TG
Bahnhofstrasse 41
8590 Romanshorn

Kontaktangaben:

Departement für Inneres und Volkswirtschaft
Promenadenstrasse 8
8510 Frauenfeld

E-Mail-Adresse: div@tg.ch
Telefon: 0583455460

Teilnehmeridentifikation:

140757

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Änderung des Gesetzes über Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit und zur Standortförderung	§ 1 Inhalt	keine Bemerkungen	selbsterklärend
Änderung des Gesetzes über Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit und zur Standortförderung	§ 10 Unterstützung von Betrieben	zu Absatz 2: gemäss Vorschlag	richtige Anpassung bzw. Bereinigung
Änderung des Gesetzes über Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit und zur Standortförderung	§ 11 Technologietransfer, Innovation	gemäss Vorschlag	bringt richtigerweise die Intention der Gesetzesänderung zum Ausdruck
Änderung des Gesetzes über Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit und zur Standortförderung	§ 11 Abs. 1	gemäss Vorschlag	klare Umschreibung des Aktionsfeldes, umfassend und dennoch flexibel für weitere Entwicklungen
Änderung des Gesetzes über Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit und zur Standortförderung	§ 11 Abs. 2	gemäss Vorschlag	saubere Definition der Anspruchsberechtigung in Linie mit anderen, gleichgelagerten Unterstützungsprogrammen
Änderung des Gesetzes über Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit und zur Standortförderung	§ 11 Abs. 3	gemäss Vorschlag	es gibt gute Gründe sowohl für eine verwaltungsinterne als auch eine -externe Lösung im Zusammenhang mit der Begutachtung bzw. Ausrichtung von Anträgen bzw. Ausrichtung von Förderbeiträgen. Unseres Erachtens überwiegen jedoch die Überlegungen wie sie im erläuternden Bericht (S. 27) dargelegt werden. Deshalb unterstützen wir die externe Ansiedelung einer solchen Stelle.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Konzeption des Innovationsfonds	3.1 Organisationsmodell	gemäss Vorschlag	Die Integration und die Zusammenführung verschiedener, teils in ähnliche Richtungen operierender Teil-Organisationen unter dem Dach einer Stiftung «Innovation Thurgau» (SIT) und die Integration/Verschmelzung mit dem grössten Player auf diesem Feld, dem Thurgauer Technologieforum beurteilen wir als zielführend und wahrscheinlich adäquateste Form der Nutzung vorhandener Synergien bzw. der Vermeidung von Überschneidungen und Doppelspurigkeiten. Zudem regelt es auch die Frage der Zuständigkeiten und Kompetenzen klar. Der Aufbau anhand der Angebotsgestaltung bringt u.E. auch den Dienstleistungscharakter gut zum Ausdruck, indem er die Stossrichtung dieser SIT deutlich zum Ausdruck bringt. Insbesondere die Säule 2 «Coaching und Beratung» dürfte dabei als Schnittstelle der Stossrichtung nach innen (interbetriebliche Aktivität) und nach aussen (Vernetzungen) von Bedeutung sein. Aber auch die dritte Säule (Förderangebote) wird für den Erfolg dieses Gesetzes wichtig werden, da sie einen wichtigen und notwendigen Support in der Entwicklung liefern kann und soll.
Konzeption des Innovationsfonds	3.2 Angebotsausgestaltung	gemäss Vorschlag	vgl. Begründung zu 3.1
Konzeption des Innovationsfonds	3.3 Abgrenzung zu bestehenden Förderinstrumenten und Initiativen	gemäss Vorschlag	Es ist nicht nur wichtig, dass klar gesagt wird, was man mit diesem Instrument will, sondern auch wie man sich gegenüber bereits existierenden Organisationen und Institutionen mit ähnlichen Stossrichtungen abgrenzt. Insofern sind die Seiten 11 bis 15 des erläuternden Berichtes eine klare Auslegeordnung. Wir betrachten sie als Materialien im Gesetzgebungsprozess, welche im Falle einer Unklarheit im Einzelfalle auch beigezogen werden können.
Konzeption des Innovationsfonds	3.4 Umsetzung und Rechtsform	gemäss Vorschlag	Wir haben uns bereits beim § 11 Abs.3 positiv zur externalisierten Lösung ausgesprochen. Was die Rechtsform anbelangt, so vermag die Überlegung, dass bei einer Stiftung Zweckbindung der finanziellen Mittel sowie der Organe konstituierend sind zu überzeugen. Gleiches gilt für die Ausführungen zu Autonomie und Flexibilität. Insbesondere die Kontrolle der Stiftung durch die Aufsichtsbehörde (vgl. Pt. 3.5.4, Seite 19 erläuternder Bericht) dürfte ein Garant für - neben der inhaltlich/rechtlichen Korrektheit – die Unabhängigkeit sein.
Konzeption des Innovationsfonds	3.5 Organisationsstruktur	grundsätzlich gemäss Vorschlag, mit Bedenken gemäss Begründung	Grundsätzlich ist die Bildung eines Steuerungsgremiums zu begrüssen. Allerdings scheint uns sein Aufgabenportfolio ziemlich umfangreich und breit gefächert. Natürlich wird es sich zeigen, u.a. anhand der zu bearbeitenden Gesuche aber und vor allem auch bei der Anzahl und Tiefe der Angebote (die drei Säulen), ob und wie weit dieses Gremium seiner Kontroll- und Steuerungsaufgabe tatsächlich zu entsprechen vermag. Der Expertenrat macht durchaus Sinn, es wird aber besonders darauf zu achten sein, dass er nichts ins Gehege mit dem Steuerungsgremium gerät, welches für die Angebotsgestaltung zuständig ist. Hier ergibt sich möglicherweise noch ein Klärungsbedarf bezüglich der Kompetenzen.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Konzeption des Innovationsfonds	3.6 Antragstellung auf Fördermittel	gemäss Vorschlag	Diese technisch einwandfreien Ausführungen werden sich in der Praxis beweisen müssen und müssen u.U. nach erfolgter Evaluation angepasst werden
Konzeption des Innovationsfonds	3.7 Leistungsvereinbarung	gemäss Vorschlag	siehe oben zu 3.6
Konzeption des Innovationsfonds	3.8 Finanzieller Rahmen	gemäss Vorschlag	Aus heutiger Sicht scheint dieser Rahmen sinnvoll. Es gilt aber hier (vgl. oben), dass es je nach Entwicklung, allgemeiner Situation und Evaluation zu einer Anpassung kommen muss. Insbesondere wird es interessant sein zu sehen, in welchem Masse Mittel aus dem Fonds nachgefragt werden und wie sich diese volkswirtschaftlich mittel- und langfristig auswirken werden (vgl. Punkt 3.8.2)
Konzeption des Innovationsfonds	3.9 Mögliche Förderkriterien	gemäss Vorschlag	Die aufgeführten Kriterien scheinen Sinn zu machen, werden sich aber erst in der konkreten Praxis endgültig zu beurteilen sein. Es gilt auch hier dass, je nach Bewährung in der Anwendung Ergänzungen und Anpassungen vorzunehmen sein werden.
Grundsätzliche Rückmeldung	Grundsätzliche Rückmeldung	keiner	<p>Die vorgeschlagenen Änderungen des entsprechenden Gesetzes zur Ermöglichung der Einführung eines Innovationsfonds ist nicht der Griff nach den Sternen sondern eine sehr solide und pragmatische Lösung um dem Motionsbegehren gerecht zu werden. Als solche scheint sie uns gute Aussichten zu haben sich in die teilweise bestehende Thurgauer Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationslandschaft einzufügen.</p> <p>Sie ist präzise genug, damit ein erfolgversprechender Start ermöglicht wird und trotzdem offen genug, um auf sich ändernde Rahmenbedingungen und/oder zu machende Erfahrungen adäquat reagieren zu können.</p> <p>Es wird sich zeigen, inwiefern die finanzielle Ausstattung genügt oder ob allenfalls eine Aufstockung notwendig sein wird. Es wird dabei aber die Forderung der MotionärInnen zu beachten sein, dass die finanziellen Zuweisungen nicht aus den laufenden Ausgaben des Staatshaushaltes kommen soll.</p> <p>Ganz besonders möchten wir hervorheben und die entsprechenden Umsetzungen im Gesetz auch unterstützen, dass die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Institutionen und auch die Forschungsk Kooperationen mit der Wissenschaft Voraussetzung für den Erhalt von Förderbeiträgen sind. Damit schaffen wir eine Win-Win-Situation und der Wissens- und Know-how-Transfer wird nicht nur zum Vorteil der direkt Beteiligten führen, sondern auch dem Verständnis und dem Zusammenhalt innerhalb der Gesellschaft von Nutzen sein.</p>